

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Angebote

1. Unsere Angebote sind freibleibend, auch bezüglich des Preises. Bestellungen und Abmachungen jeder Art sind erst dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
2. Unsere Angebote sind grundsätzlich kostenlos. Arbeiten wir auf Wunsch des Interessenten bzw. des Bestellers ein Angebot bzw. Unterlagen aus, die bei uns höhere Kosten als EUR 1.000,00 verursachen, so sind wir berechtigt, die Kosten, die über EUR 1.000,00 hinausgehen, bei Nichterteilung des Auftrages dem Interessenten bzw. dem Besteller zu belasten. Eine höhere Vergütung als 5 % der Angebotssumme kann jedoch nicht verlangt werden.
3. Wir verpflichten uns, den Interessenten bzw. den Besteller 10 Tage nach Erhalt der Anfrage davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Kosten EUR 1.000,00 überschreiten. Hierbei teilen wir dem Interessenten bzw. dem Besteller die ungefähren Kosten der Ausarbeitung mit.
4. Für Beratungen, Entwürfe und Zeichnungen sind wir berechtigt, Honorar zu verlangen.
5. In dem Angebotspreis bzw. im Preise der Auftragsbestätigung ist die Erstellung üblicher Zeichnungsunterlagen und Funktionsbeschreibungen in einem Exemplar in deutscher Sprache mit einbegriffen. Weitere Unterlagen werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

II. Auftragsbestätigungen

1. Der Besteller ist an seinen Auftrag bis zum Eingang einer sachlichen Antwort, die von uns innerhalb von 4 Wochen ab Auftragsingang gegeben werden muß, gebunden.
2. Liegt ein schriftlicher Auftrag des Bestellers nicht vor, bestätigen wir den Auftrag, so ist der Inhalt unserer Auftragsbestätigung maßgebend.

III. Unterlagen

1. Sämtliche Unterlagen, die wir aushändigen – auch Angebotsunterlagen -, bleiben unser Eigentum. Ohne unsere Genehmigung dürfen sie weder veröffentlicht oder vervielfältigt werden, noch für einen anderen als den ursprünglich vorgesehenen Zweck benutzt werden.
2. Insbesondere dürfen unsere Unterlagen nicht für Nachahmungen und Ersatzbauten verwendet werden, die durch andere Personen als uns vorgenommen werden. Der Interessent bzw. Besteller verpflichtet sich zur unbedingten Geheimhaltung dieser Unterlagen.
3. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben; sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
4. Zu den Angeboten gehörende Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Einer Aufforderung zur Rückgabe bedarf es nicht, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.
5. Dem Interessenten bzw. Besteller werden Zeichnungen und technische Unterlagen nur ausgehändigt und Angaben nur gemacht, wenn diese für die angebotene Anlage oder Geräte zu deren Benutzung bzw. Kontrolle benötigt werden.
6. Unterlagen und Zeichnungen zur Beschaffung von Ersatzteilen, auch wenn diese dem Verschleiß besonders unterworfen sind und diese zur Durchführung von Reparaturen benötigt werden, werden nur ausgehändigt, wenn die Ersatzteil-Lieferungen bzw. die Reparaturen durch uns nicht innerhalb angemessener Frist erfolgen können.
7. Unterlagen, Nachbau
Der Besteller bzw. Käufer verpflichtet sich, von uns gelieferte Anlagen weder im eigenen Betrieb nachzubauen, noch den Nachbau durch Dritte zuzulassen oder zu ermöglichen. Für den Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Besteller bzw. Käufer zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 30 % der Auftragssumme. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

IV. Lieferungen und Lieferpflicht

1. Weicht das gelieferte Material im Gewicht oder in der Abmessungen von den vertraglichen Vereinbarungen ab, so gilt die Leistung dennoch als vertragsgemäß, wenn die Abweichung ± 10 vom Hundert nicht übersteigt.
2. Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als diese im einzelnen ausdrücklich vereinbart sind.

V. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt an dem Tage, an dem Übereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Besteller und uns schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderliche Genehmigungen, Freigaben, Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstige Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferzeit angemessen verlängert.
2. Die Lieferzeit wird nach bestem Wissen und Ermessen angegeben. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zur ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Unvorhergesehene Vorkommnisse, die außerhalb unseres Willen liegen, z.B. Ereignisse höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Ausspernung, bei den für die Ausarbeitung des Auftrages in Frage kommenden Betriebsorganen des Lieferers oder Zu- und Unterlieferanten des Lieferers. Ausschlußwerden eines wichtigen Arbeitsstückes oder Vorkommnisse, die auf sonstige nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen vom Lieferer nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen sind, verlängern die Lieferzeit angemessen. Die vorgenannten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten.
4. Beginn und Ende derartiger unvorhergesehener Hindernisse werden wir in dringenden Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
5. Kommen wir mit der Lieferung in Verzug, so kann der Besteller nach Ablauf einer von

Schadensersatzansprüche des Bestellers aus Vertragsstörungen jeder Art sind ausgeschlossen, wenn nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt sind und wenn uns lediglich leichte Fahrlässigkeit trifft oder grobe Fahrlässigkeit nur unsere einfachen Erfüllungsgehilfen (nicht gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten) vorzuwerfen ist.

6. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten der Lagerung in unserem Werk – mindestens jedoch 1/2 vom Hundert des Rechnungsbetrages für jeden Monat – berechnet.
7. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller innerhalb einer angemessenen Frist zu beliefern. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung des Bestellers voraus.
8. Lieferung vor Ablauf der Lieferfrist sowie Teillieferungen sind zulässig.

VI. Preisstellung

1. Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und sind aufgrund der zur Zeit gültigen Kostenfaktoren errechnet. Bei Erhöhung oder Senkung von Materialpreisen, Löhnen, Frachten und Zolltarifen ändern sich die abgegebenen Preise entsprechend.
2. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk bzw. Herstellerwerk ausschließlich Verpackung, Versicherung, Aufstellung und Inbetriebnahme. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.

VII. Zahlungsbedingungen

1. Die Preise lauten auf EUR. Bei Berechnung in einer anderen Währung können wir Zahlung so verlangen, daß der EUR-Betrag erreicht wird, der dem Umrechnungskurs vom Tage der Auftragsbestätigung entspricht. Sofern nicht in der Auftragsbestätigung andere Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist die Rechnung zahlbar ohne jeden Abzug, frei unserer Zahlstelle, und zwar:
30 % bei Erhalt unserer Auftragsbestätigung
30 % nach Ablauf der halben Lieferzeit
30 % bei Lieferung bzw. Versandbereitschaft jeder Teillieferung
10 % bei Inbetriebnahme.
2. Mit der bei Lieferung fälligen Rate ist auch spätestens die gesamte in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer fällig.
3. Falls sich die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden verzögert, so ist die letzte Rate vier Wochen nach Anlieferung aller Materialien bzw. Versandbereitschaft fällig.
4. Im Falle verspäteter Zahlungen sind wir berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von 14 Arbeitstagen die Leistungen und Lieferungen einzustellen und die bisherigen Lieferungen und Leistungen abzurechnen und für den abgerechneten Betrag sofortige Zahlung zu verlangen.
5. Bei verspäteter Zahlung sind in jedem Falle die entsprechenden Kreditzinsen, mindestens aber 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzanspruches bleibt vorbehalten.
6. Das Zurückhalten von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht ausdrücklich anerkannten Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
7. Bei Ersatzlieferungen und Reparaturen kann der Lieferer Vorauskasse oder Nachnahme verlangen.
8. Wird uns nach Vertragsabschluß eine ungünstige Vermögenslage des Bestellers bekannt, können wir Sicherheit für die Gegenleistung verlangen. Erhalten wir diese nicht, können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns an dem gelieferten Gegenstand das Eigentums- und Verfügungsrecht bis zur vollständigen Bezahlung vor. Wir sowie der Besteller sind uns darüber einig, daß der gelieferte Gegenstand vorher nicht Bestandteil eines Grundstückes, auf welchem dieser aufgestellt wird, werden darf und kann. Solange wir das Eigentums- bzw. Verfügungsrecht haben, ist uns bzw. unserem Beauftragten jederzeit das Betreten des Aufstellungsortes zugestanden.
2. Im Falle einer Pfändung des Liefergegenstandes hat uns der Besteller sofort zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung muß mit eingeschriebenem Brief erfolgen.
3. Bei Zahlungsverzug sind wir unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, den Liefergegenstand sicherheitshalber wieder in Besitz zu nehmen. Verlangen wir dies, so liegt darin kein Rücktritt vom Vertrag.
4. Wechsel nehmen wir nur erfüllungshalber an. Unser Eigentumsvorbehalt wird dadurch nicht berührt.
5. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Besteller den Liefergegenstand gegen Feuer-, Wasser- und Bruchschäden zu versichern. Wir sind berechtigt, diese Versicherungen auf Kosten des Bestellers vorzunehmen.
6. Der Besteller tritt schon mit Abschluß des Vertrages zwischen ihm und uns die ihm aus der Veräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund zustehende Forderung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenforderungen sicherungshalber in voller Höhe ab. Wir sind zur Freigabe der Sicherung auf Verlangen insoweit verpflichtet, als sie 120 % unseres Zahlungsanspruches überschreitet.

IX. Gefahrenübergang und Entnahme des Liefergegenstandes

1. Die Gefahr geht stets mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Hersteller noch andere Leistungen übernommen hat, z.B. die Versicherungskosten oder den Transport.

ihm gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten.

2. Die Übernahme der Montage oder Inbetriebsetzung durch uns hat auf den Gefahrenübergang der Lieferung keinen Einfluß.
3. Wir versichern nur dann die Sendung, wenn wir von unserem Besteller ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden sind, daß diese Versicherung nicht von ihm durchgeführt wird. Wir behalten uns vor, die entsprechenden Kosten dem Besteller in Rechnung zu stellen.
4. Wir können auch für eine in sich abgeschlossene Teillieferung eine Entgegennahme verlangen.
5. Angelieferte Gegenstände sind auch dann, wenn sie unwesentliche Anstände aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

X. Bauvorbereitung

1. Der Besteller bzw. Käufer sorgt für sachgemäße Lagerung der Waren auf dem Bauplatz und haftet für alle dort auftretenden Verluste und Schäden. Er erstellt in eigener Verantwortung die Fundamente in der erforderlichen Stärke und Beschaffenheit.
2. Der Besteller bzw. Käufer stellt und leistet, falls nicht anders vereinbart wurde, in dem erforderlichen Umfang Rotziegel- und Betonmauerwerk, Bedienungsruben, Bühnen und Treppen, Abdeckungen von Bodenvertiefungen, alle Zu- und Ableitungen für Wasser, Gas, Dampf, Öl, Luft und elektrische Energie, die Lehrbögen, Rüst- und Hebezeuge, kleinere Schlosserarbeiten bei Anpassen der Armaturen, das Aufladen und die Anfuhr der Materialien von der Bahnstation zur Baustelle und dgl.
3. Erweist es sich als notwendig, während der Auftragsbearbeitung oder Montage oder zur Inbetriebnahme einen unserer Ingenieure zum Aufstellungsort der Anlage zu senden, dann trägt der Besteller bzw. Käufer dafür die gemäß unseren Montagebedingungen anfallenden Kosten, auch dann, wenn wir vereinbarungsgemäß kein Montagepersonal zur Verfügung stellen.

XI. Gewährleistung

1. Wir übernehmen die Gewähr, daß der ausgelieferte Liefergegenstand zur Zeit der technischen Abnahme die angegebenen Eigenschaften besitzt. Die Gewähr wir ausschließlich übernommen für:
 - a) die Leistungen und den Wärmeverbrauch sowie etwaige sonstige technische Eigenschaften, wie sie in unserer Auftragsbestätigung und aufgrund der mitgeteilten Arbeitsbedingungen angegeben sind. Dabei sind grundsätzlich die technischen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen für die Eingehung dieser Gewährleistungen und deren Umfang sowie die fachüblichen Toleranzen in unserer Auftragsbestätigung festzulegen. Sind diese nicht ausdrücklich festgelegt, so gilt ± 10 vom Hundert als vereinbart.
 - b) für die fehlerfreie Konstruktion, für Verwendung geeigneter Materialien und für die sachgemäße Bauausführung.
Für die verwendeten Baustoffe und Bauteile haften wir für eine den Betriebsbedingungen entsprechende sachgemäße Auswahl des Materials. Für Teile, die wir nicht selbst herstellen, haften wir nur in der Weise, wie der Zu- bzw. Unterlieferant uns gegenüber haftet.
Für die Haltbarkeit haften wir in der Weise, daß wir alle Schäden am Liefergegenstand, die innerhalb von 6 Monaten nach der technischen Abnahme auftreten, kostenlos durch Instandsetzung oder Ersatz der beschädigten Teile beseitigen, die nachweislich aufgrund von fehlerhafter Konstruktion, von ungeeignetem Material oder unsachgemäßer Bauausführung eintreten.
Natürlicher Verschleiß ist hierbei ausgeschlossen.
Sollten aufgrund der technischen Abnahme Ausbesserungsarbeiten notwendig werden, so wird die Gewährleistungsfrist um die Dauer der durch die Ausbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert. Für Ersatzteile leisten wir 6 Monate Gewährleistung. Der Besteller hat uns einen festgestellten Mangel unverzüglich anzuzeigen. Sein Recht, den Mangel geltend zu machen, verjährt in 6 Monaten von dem Zeitpunkt der Anzeige an.

Unsere Haftung ist davon abhängig, daß

- c) die Arbeitsbedingungen des Liefergegenstandes den getroffenen Vereinbarungen entsprechend eingehalten worden sind;
 - d) der Liefergegenstand sachgemäß behandelt wurde, insbesondere die Inbetriebnahme der Anlage unter Aufsicht eines von uns gestellten Fachmannes erfolgt ist bzw. die dem Besteller übergebenen Betriebsanweisungen sorgfältig eingehalten worden sind.
2. Für uns besteht keine Haftungspflicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist oder wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist.
 3. Unsere Haftungspflicht entfällt, wenn der Besteller ohne unsere Genehmigung Änderungen oder Instandsetzungen vorgenommen hat oder hat vornehmen lassen. Nur in dringenden Fällen, wenn Gefahr der Betriebssicherheit besteht, von der wir umgehend in Kenntnis zu setzen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung der Mängel in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch eine dritte Person beseitigen zu lassen und von uns angemessenen Ersatz seiner Unkosten zu verlangen.
 4. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und der Zahlungsrückstand den Wert des Nachbesserungsanspruches überschreitet.
 5. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über und sind uns kostenfrei zu übersenden.
 6. Werden innerhalb der Gewährleistungsfrist einzelne, höheren Temperaturen oder chemischen Angriffen ausgesetzte Sonderteile, bei denen auch bei einwandfreier Ausführung mit einer Ersatznotwendigkeit während der Gewährleistungszeit gerechnet werden muß, unbrauchbar, so können wir bei Ersatzlieferung solcher Teile während der Gewährleistungszeit eine Kostenbeteiligung des Bestellers verlangen, die der anteiligen Benutzungszeit im Verhältnis zur normalen Lebensdauer entspricht.
 7. Soweit sich die Beanstandungen des Bestellers nachweislich als unbegründet erweisen sollten, trägt der Besteller die durch die Beanstandung entstandenen Kosten.

8. Beanstandete Teile unserer Meß- und Regelgeräte, zu deren Instandsetzung oder Ersatz wir aufgrund unserer Gewährleistungspflicht gehalten sind, sind frachtfrei an uns zu senden. Zu einer Instandsetzung außerhalb unserer Werkstätten sind wir nicht verpflichtet. Fordert ein Besteller wegen vermuteter Mängel Ingenieure, Monteure oder Mechaniker an, so werden alle dadurch entstehenden Kosten dem Besteller berechnet, wenn oder soweit die Mängel nicht bestehen.
9. Bei Ausbesserungs- und Einbauarbeiten am Aufstellungsort tragen wir die anfallenden Stundenlöhne. Reisekosten und Tagegelder gemäß unseren Montagekostensätzen trägt der Besteller.
10. Für Mängel an kompletten Maschinen und Anlagen und deren Funktionieren haften wir nach näherer Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nur dann, wenn Projektierung, Erstellung, Montage und Inbetriebnahme der Anlage durch uns erfolgt.
11. Der Liefergegenstand ist sofort außer Betrieb zu nehmen, wenn bei Fortführung des Betriebes bzw. Weiterverwendung eine Beschädigung zu erwarten ist.
12. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so erlischt die Haftung spätestens 9 Monate nach Gefahrübergang.
13. Wandlung und Minderung kann der Besteller nur verlangen, wenn wir mit der Mängelbeseitigung in Verzug kommen und auch eine angemessene Nachfrist ergebnislos abgelaufen ist. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit wir nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben. Schadensersatzansprüche des Bestellers aus Vertragsstörungen jeder Art sind ausgeschlossen, wenn nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt sind und wenn uns lediglich leichte Fahrlässigkeit trifft oder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nur unsere einfachen Erfüllungsgehilfen (nicht gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten vorzuzuerwen ist).

XII. Technische Abnahme

1. Nach Fertigstellung des Liefergegenstandes können wir vom Besteller eine technische Abnahme verlangen.
2. Bei der Abnahme erkennbare Mängel können nur geltend gemacht werden, wenn sie vorbehalten werden. Das gilt auch für Schadensersatzansprüche, soweit wir nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.
3. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf einer Woche seit der Mitteilung an den Kunden als erfolgt.
4. Wird bei der Abnahme erkennbar, daß der Liefergegenstand nicht in dem vorgeschriebenen Zustand ist, so ist uns eine angemessene Frist zur Beseitigung etwaiger Mängel einzuräumen und uns hierzu die Anlage uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.
5. Nach Beseitigung der Mängel können wir vom Besteller erneut die Abnahme verlangen.

XIII. Aufstellung und Inbetriebnahme

Die Aufstellung und Inbetriebnahme der Liefergegenstandes ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Alle hierbei anfallenden Bedingungen regelt ein Montagevertrag, der von beiden Partnern unterschrieben sein muß.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Zahlungen und Lieferungen sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hagen. Bei Auslandsberührung ist unter Ausschuß des UNO-Kaufrechts das deutsche Recht anzuwenden.

XV. Übertragbarkeit des Vertrages

Die Abtretung der Rechte des Bestellers aus diesem Vertrag ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zulässig.

XVI. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.

**FK Industrieofenbau +
Schutzgastechnik GmbH**